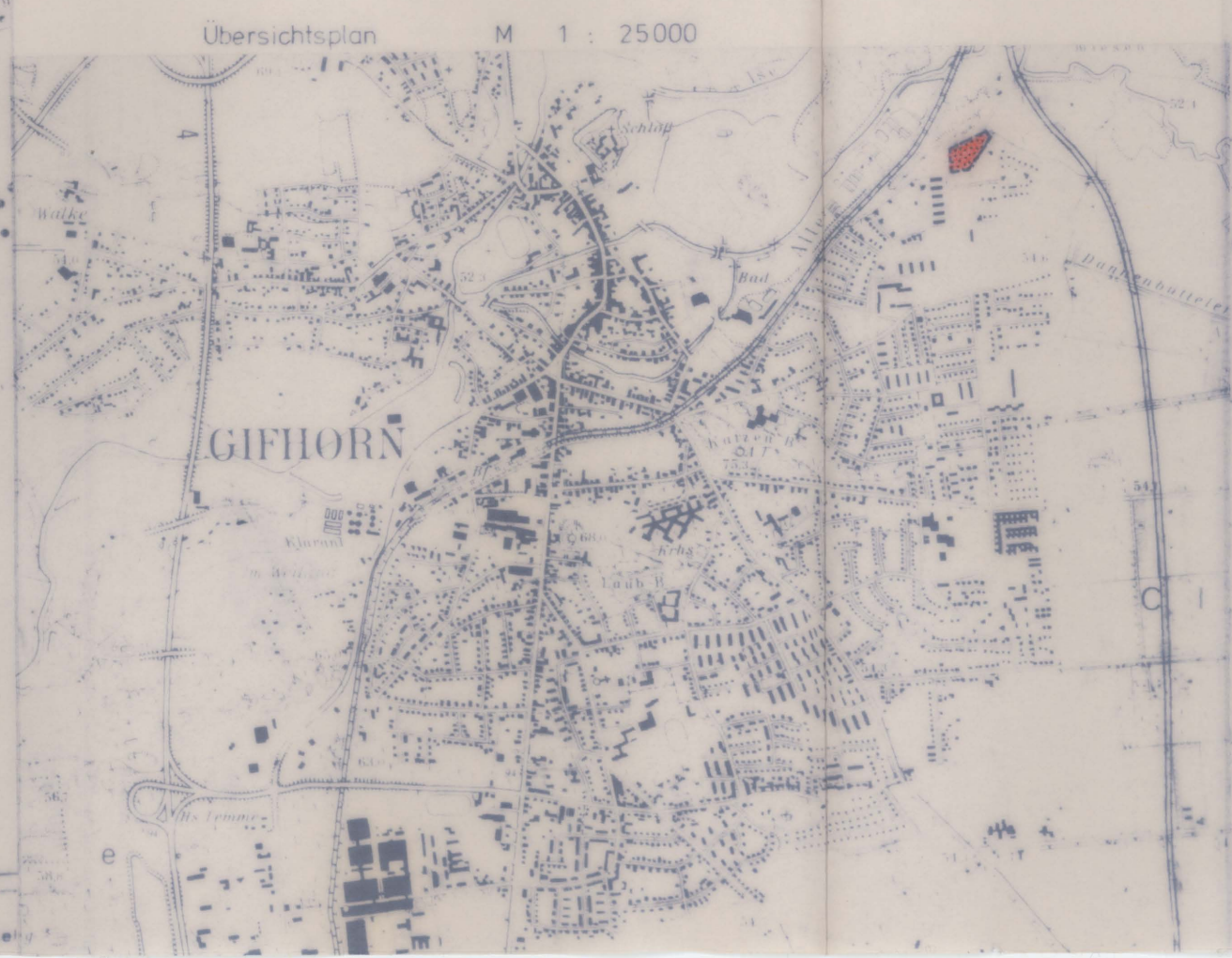


Präambel
 1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S.947), i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1980 (Nds. GVBl. S.69), hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt) und den nachstehenden/ebenstehenden textlichen Darstellungen beschlossen.

Gifhorn, den 04.02.1986
 (Signature)
 DER STADTDIREKTOR
 (Signature)
 STADTRAT

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WOHNBAUFLÄCHE
- ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES



2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 23.08.1983 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 17.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
 Gifhorn, den 17.08.1984
 (Signature)
 Der Stadtdirektor i.V.
 (Jans)
 Stadtrat

3. Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, Blattnr.: 3529/3, 3529/9
 Blattname: FORST DRAGEN, GF OST
 Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt GIFHORN
 Ausgabejahr: 1983
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für PLANGRUNDLAGE erteilt durch das Katasteramt GIFHORN am 13.10.1983
 Az.: 0310371-A1 1471/83

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 6 BBauG i.V. mit § 6 Abs. 8 NCGO am im Amtsblatt Nr. 24 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 31.10.1986 wirksam geworden.
 Gifhorn, den 31.10.1986
 Der Stadtdirektor i.V.
 (Jans)
 Stadtrat

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gem. § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.
 Gifhorn, den
 Der Stadtdirektor i.V.
 (Jans)
 Stadtrat

4. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung, Bauordnung und Hochbau.
 Gifhorn, den 23.08.1983
 (Signature)
 Beauftragte

5. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 06.10.1985 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 21.11.1985 bis 23.12.1985 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
 Gifhorn, den 23.12.1985

(Signature)
 Der Stadtdirektor i.V.
 Stadtrat

6. Der Rat der Stadt Gifhorn hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 04.02.1986 beschlossen.
 Gifhorn, den 04.02.1986

(Signature)
 Der Stadtdirektor i.V.
 Stadtrat

7. Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung Az.: 307.1101-21001.01-8.4.86 vom heutigen Tage unter Auflagen mit Änderungen gem. § 6 BBauG genehmigt. Die konstitutierten Teile sind auf Antrag der Stadt Gifhorn vom 11.01.1987 Abs. 3 über die Genehmigung ausgeschrieben.
 Braunschweig, den
 Bezirksregierung
 (Signature)
 Unterschrift

8. Der Rat der Stadt Gifhorn ist in den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Gifhorn, den

(Signature)
 Der Stadtdirektor i.V.
 (Jans)
 Stadtrat

URSCHRIFT
 1. Ausfertigung

STADT GIFHORN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 14.ÄNDERUNG (TEILPL.2)

M 1 : 5000